

<b>Fonds:</b>	<b>ESF</b>	<b>Prüfpfadbogen b</b>
<b>Aktion</b>	<b>23.10asz.08.01.0.</b>	<b>Förderung des Schulerfolgs und Verbesserung der Anschlussperspektiven von Schülerinnen und Schülern</b>
<b>Teilaktion</b>	<b>23.10asz08.01.2.</b>	<b>Produktives Lernen</b> a) Zuwendungen an Gemeinden/ Gemeindeverbände b) Zuweisung an das LVwA für Lehrerfort- und Weiterbildung und Reisekosten c) Querverbindung zu den Personalkosten

**Inkraftsetzung**    Gültig ab: 09.04.2015 (Genehmigung des BA)

### Teil A – Angaben zur Aktion

**1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:**

**a)**

- RdErl. des MK vom 12.09.2008 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung des Produktiven Lernens an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt (RL PL Sek), (SVBl. LSA S. 293), geändert durch RdErl. vom 21.12.2015 (SVBl. LSA S. 4);
- RdErl. des MK vom 24.03.2011- Besondere Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“, zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.4.2015 (SVBl. LSA S. 60);
- RdErl. des MK vom 18.06.2009 - Schulversuche in der allgemeinen und beruflichen Bildung (SVBl. LSA S. 140);

**b)**

- Landeshaushaltsordnung, Übertragungserlass „Aufgabenübertragung Programme der EU-Förderperiode 2014 - 2020 aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums (MK) auf das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA)“, Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der aktuellen Fassung

**c)**

- Bundesbesoldungsordnung, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag der Länder und zur Regelung des Übergangsrechts in den jeweils geltenden Fassungen

## 2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MB	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat	24	Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Ganztagschulen, Schulsozialarbeit

## 3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Es ist keine Notifizierung erforderlich.

Rechtsgrundlage: keine staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 107, Abs. 1 AEUV (siehe Anlage B).

## 4. Beschreibung der Aktion

### Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Das umfangreiche und differenzierte Angebot des Regelsystems kann nicht für alle individuellen Problemlagen von Schülerinnen und Schülern ausreichende Lösungen bieten. Das Produktive Lernen (PL) in Form der Besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ und die Implementierung von Elementen des PL in das Regelsystem sind zeitlich befristete Maßnahmen, die Möglichkeiten zum individualisierten Lernen, zur individuellen Förderung und Abschlussorientierung bieten.

### Spezifische Förderziele

Ziele der Aktion sind die Senkung der Zahl von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Abschluss, Verbesserung der Chancen einer erfolgreichen Vermittlung in eine berufliche Ausbildung sowie Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen durch Aufbau eines flächendeckenden Angebotes Produktives Lernen und durch die Implementierung von Elementen in das Regelsystem zum einen und die Förderung des Schulerfolgs und Verbesserung der Anschlussperspektiven von Schülerinnen und Schülern durch das Angebot der besonderen Klasse „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ zum anderen.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

### Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischen Ziel folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung
  - 1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.  
 ja  nein
  - 2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.  
 Zustimmung
- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013  
 ja  nein
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)  
 ja  nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung:  
entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern:

Das Projekt „Produktives Lernen in Schule und Betrieb“ ist ein Angebot an Jungen und Mädchen gleichermaßen, wobei die Dominanz der Abschlussgefährdung und damit der auszugleichenden Benachteiligung bei den Jungen liegt.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund:

Das besondere Lernangebot ist insbesondere auch zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und mit Migrationshintergrund geeignet, denen durch Veränderung und konsequente Praxisorientierung auf diesem Weg ein erfolgreicher Schulabschluss ermöglicht werden kann.

#### Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert wird ein besonderes Lernangebot für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Schuljahrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses mit Tätigkeiten an Praxislernorten (einschließlich Berufsorientierung, Berufshinführung), Unterricht in Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in fachbezogenen Lernbereichen und Kommunikationsgruppen einschließlich der Maßnahmen zur Qualifikation der Lehrkräfte (Fort- und Weiterbildungsangebote). Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen eines Schulversuches zur Implementierung von Modulen des Produktiven Lernens in das Regelsystem ab dem 7. Schuljahrgang gefördert.

### **5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)**

Im Land Sachsen-Anhalt werden mit dem Ziel, ein bedarfsorientiertes Netz von PL-Standorten aufzubauen, aus den Antragstellungen die Schulen ausgewählt, die ausgehend von einer Bedarfsanalyse ein entsprechendes Konzept entwickelt haben und die bereit und in der Lage sind, die Umsetzung in einer Region zu übernehmen. Die Unterstützung des Schulträgers, das Angebot spezieller Fortbildungen und die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler an außerschulischen Lernorten sind notwendig, um das Vorhaben an dem jeweiligen PL-Standort inhaltlich einheitlich zu realisieren.

Ausgehend von der Zielstellung, möglichst in jeder Region des Landes einen erreichbaren Standort vorhalten zu können, sollen unter Berücksichtigung

- von raumplanerischen Aspekten,
- der Anzahl der zur Zielgruppe gehörenden Schülerinnen und Schüler und
- der Mindestgröße der Lerngruppen,

Schulen als PL-Standort ausgewählt werden, die diese Aufgabe für jeweils 4 bis 5 Standorte mit insgesamt ungefähr 1.000 Schülerinnen und Schülern übernehmen.

Dem folgend erfolgt die Auswahl der Projekte im Rahmen eines direkten Antragsverfahrens unter Berücksichtigung folgender Prioritäten und Kriterien:

1. Priorität:

- in einer Bedarfsanalyse nachgewiesener regionaler Bedarf insbesondere
  - die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schulen, die eine Kooperation zur gemeinsamen Nutzung des PL-Standortes vereinbart haben,
  - die Anzahl der abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schüler,

- Qualität und Erreichbarkeit der notwendigen Anzahl von Praxislernorten einschließlich der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit,
- Qualität des pädagogischen Konzeptes der Schule,
- personelle Voraussetzungen, einschließlich der Bereitschaft der Lehrkräfte zur erforderlichen Fort- und Weiterbildung.

#### 2. Priorität:

- bereits bestehende Fördermöglichkeiten für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler in den Schulen und in der Region,
- verkehrstechnische Anbindung des geplanten Standortes zu den kooperierenden Schulen und deren Schulbezirken,
- räumliche und sächliche Ausstattung der Standortschule.

#### 3. Priorität:

- zusätzliche Unterstützung des Projektes durch den Schulträger.

Außerdem werden mit dem Ziel, Module des Produktiven Lernens ins Regelsystem zu implementieren, Schulen in einem direkten Antragsverfahren unter Berücksichtigung einer fachlichen Stellungnahme des Landesschulamtes ausgewählt und bestätigt, die auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes verschiedene Möglichkeiten zur Veränderung der Qualität des Lernens im Rahmen eines Schulversuches erproben.

Die Auswahl der Schulen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Prioritäten und Kriterien:

#### 1. Priorität:

- Qualität der schulspezifischen Ziele und des daraus abgeleiteten pädagogischen Konzeptes für den Schulversuch,
- bisheriger Stand der pädagogischen Schulentwicklung,
- Bedeutsamkeit und Übertragbarkeit der Innovation,
- personellen Voraussetzungen, einschließlich der Bereitschaft der Lehrkräfte zur erforderlichen Fortbildung.

#### 2. Priorität:

- bisherige und geplante Maßnahmen zur Verringerung der Anzahl der Abgänger und Abgängerinnen ohne Abschluss und zur Öffnung der Schule,
- Qualität und Erreichbarkeit der notwendigen außerschulischen Lernorte,
- räumliche und sächliche Ausstattung der Schule.

#### 3. Priorität:

- zusätzliche Unterstützung des Projektes durch den Schulträger

Wenn darüber hinaus, für den Fall, dass Fördermittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, eine Auswahl aus den genehmigten Standorten getroffen werden muss, sind die Schulen in folgender Rangfolge zu berücksichtigen:

1. PL-Standortschulen nach Anzahl der in der besonderen Klasse aufgenommenen Schülerinnen und Schüler (bei gleicher Schülerzahl - Quote Abgänger ohne Abschluss in der Region),
2. PL-Schulversuchsschulen nach aktueller Quote der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss in der Region (bei gleicher Quote - Anzahl der Schüler im Schulversuch).

## 6. Förderfähige Ausgaben

### a)

Folgende Ausgaben sind im Zusammenhang der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projekte förderfähig:

- Ausstattung der Lernwerkstätten mit Lehr- und Lernmitteln soweit diese unmittelbar im unterrichtlichen Prozess im Sinne der pädagogischen Zielstellung eingesetzt werden.
- Ausgaben für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien mit bis zu 40,- € je Schülerin und Schüler pro Schuljahr
- Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler zu den Praxislernorten, soweit diese nicht bereits gem. § 71 Schulgesetz vom Träger der Schülerbeförderung erstattet werden.

Förderfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die durch die besondere Lernform begründet sind. Nicht förderfähig hingegen sind die durch den Schulträger gemäß § 70 Schulgesetz zu tragenden Sachkosten und die Ausgaben, die sich aus der Verpflichtung gemäß § 43 Absatz 1 Schulgesetz für die Erziehungsberechtigten ergeben.

b)

Ausgaben der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und die Fahrtkosten der Lehrkräfte und Projektmoderatorinnen und -moderatoren zu den Fort- und Weiterbildungen zu den Praxislernplätzen der Schülerinnen und Schüler und in Ausübung von Standort- und Lernortberatung.

c)

Personalkosten der Lehrkräfte zur Kofinanzierung von a) und b).

## **7. Finanzierungsquellen**

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

## **8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung**

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

## **9. Relevante Interventionskategorien**

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

## **10. Art und Höhe der Förderung**

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) liegt vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung.

## 11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten.

Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

Es werden durchgeführt:

- zweijährlicher Evaluationsbericht der Standorte
- Einstellen von Berichten auf dem Landesbildungsserver
- laufende Berichte der Standorte in der regionalen Presse
- Informationsveranstaltungen der Standorte
- Durchführung von Workshops

## 12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

entfällt

## Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte
  - a. Träger der PL- Standortschulen und der am Schulversuch beteiligten Schulen,
  - b. Projektmoderatorinnen, Lehrkräfte der PL- Standortschulen und der am Schulversuch beteiligten Schulen
  
2. Beratung und Antragsvorprüfung:  
(Einrichtung/Behörde)

Landesverwaltungsamt (nachfolgend LVwA),  
Ref. 302

Beratung: LVwA, Ref. 302 und LSchA, Ref. 22  
Beratung zu den förderfähigen Ausgaben, zum Antragsverfahren, Vorprüfung der vorgelegten Fördermittelanträge.

Form der Antragstellung: „a“: Formblatt mit antrags- und entscheidungsbe gründenden Unterlagen  
„b“: Formular mit antrags- und entscheidungsbe gründenden Unterlagen f. Fortbildungs- und Reisekosten und Antragsformular zur Erstat tung sonstiger Ausgaben, die im Rahmen der Fortbildung entstehen

Antragannahmende Stelle: „a“: LVwA, Ref. 302

„b“:  
 LVwA, Ref. 302: Tourenpläne; Reisekostenabrechnungen; Anträge auf Erstattung sonstiger Ausgaben, die im Rahmen der Fortbildung entstehen

MB, Ref. 24: Anträge auf Teilnahme an der berufsbegleitenden Fortbildung

3. Zulässigkeitsprüfung LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: „a“  
 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtlinienrelevanz und aktuellen Bedarf durch LVwA, Ref. 302 nach schulfachlicher Stellungnahme des Landesschulamtes (nachfolgend LSchA), Ref. 22. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Genehmigung des PL-Standortes oder zur Durchführung des Schulversuches zur Implementierung von Elementen des Produktiven Lernens in das Regelsystem muss vorhanden sein.

„b“  
 Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und aktuellen Bedarf durch LVwA, Ref. 302 nach Bestätigung durch Schulleiterinnen und Schulleiter, Projektmoderatorinnen und –moderatoren oder Ref. 22 gemäß Ablaufplan. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der aktuelle Bedarf ist durch die Anzahl der Lehrkräfte in der Fortbildung, die Anzahl der belegten Praxislernorte, die Zuordnung der betreuenden Lehrkräfte, die Aufgaben- und Einsatzbereiche der Projektmoderatoren und durch die im Rahmen der Fortbildung entstehenden Kosten begründet.

Die Genehmigung des PL-Standortes oder zur Durchführung des Schulversuches zur Implementierung von Elementen des Produktiven Lernens in das Regelsystem muss vorhanden sein.

Darüber hinaus sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungen zum Thema „Implementierung von Elementen des Produktiven Lernens in das Regelsystem“ zu berücksichtigen. Die Arbeitsanweisung ist im Ablaufplan beschrieben.

Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA sowie Zeichnungs-

vorbehaltskatalog Referat 302. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

LVwA, Ref. 302, MB, Ref. 24

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

„a“

LVwA: Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, und der in der Richtlinie festgelegten Kriterien).

Auf der Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages wird unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips ein Prüfvermerk gem. VV 3.4 zu § 44 LHO zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Projektes erstellt (Einbeziehung der schulfachlichen Stellungnahme des Ref. 502).

Mitteilung des MB, Ref. 13 an Bezügestelle unter Angabe der relevanten Personaldaten gem. Zuarbeit des MB, Ref. 24

„b“

Mittelzuweisung vom BfH des MB über Ref.24 des MB und BfH des LVwA an Ref. 302 des LVwA. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

Mitteilung des MB, Ref. 13 an Bezügestelle unter Angabe der relevanten Personaldaten gem. Zuarbeit des MB, Ref. 24

Stellungnahme/Votum Dritter:

„a“: LSchA, Ref. 22 – schulfachliche Stellungnahme

„b“: Schulleiterinnen und Schulleiter, Projektmoderatorinnen oder LSchA, Ref. 22 gem. Ablaufplan

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

LVwA, Ref. 302

Bewilligende Stelle:

LVwA, Ref. 302

Art der Bewilligung:

„a“: Zuwendungsbescheid

„b“

- Bestätigung durch Auszahlung der Reisekosten  
 - Bestätigung zur Übernahme der beantragten

Ausgaben, die im Rahmen der Fortbildung entstehen

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

„a“  
 Auf der Grundlage des Prüfvermerkes gemäß VV 3.4 zu § 44 LHO wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA und Zeichnungsvorbehaltskatalog.

Datenblatt mit Meldung der Bruttopersonalkosten über Ref. 13 an LVwA Ref. 302

„b“  
 Kompetenzregelungen erfolgen gemäß Geschäftsverteilungsplan LVwA und Zeichnungsvorbehaltskatalog

Datenblatt mit Meldung der Bruttopersonalkosten über Ref. 13 an LVwA Ref. 302

Information des Begünstigten, des Vertragspartners:

„a“: Schriftlich per Bescheid

„b“: Schriftlich als Mitteilung

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Ref. 302

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung), HAMISSA

**Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung**

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

LVwA, Ref. 302

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

„a“  
 Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen (quitierte Rechnungsunterlagen/ Belege entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen).

„b“  
 Auszahlung:

1. Reisekostenvergütung gemäß gültigem Bundesreisekostengesetz für Fahrtkosten der Lehrkräfte und der Projektmoderatorinnen/ -moderatoren
2. sonstige Ausgaben, die im Rahmen der Fort-

## bildung entstehen

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /  
Mitwirkung: „a“

Der Zuwendungsempfänger reicht den Zahlungsantrag ein. Der Sachbearbeiter prüft die Bestandskraft des Bescheides, die Erfüllung der Festlegungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides durch den Zuwendungsempfänger und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben. Es wird ein Auszahlungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gefertigt. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Der Mittelabruf kann monatlich durch die Zuwendungsempfänger erfolgen.

„b“

Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch LVwA, Ref. 302 nach Bestätigung durch Schulleiterinnen und Schulleiter, Projektmoderatorinnen und -moderatoren oder LSchA, Ref. 22 gemäß Ablaufplan. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

- (1) • Zahlungsempfänger reicht Reisekostenabrechnung ein
  - Prüfung der sachlichen Richtigkeit entsprechend Ablaufplan
  - Prüfung der rechnerischen Richtigkeit durch LVwA, Ref. 302 gemäß Kompetenzregelung
  - Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk mit Bestätigung der ESF-Förderfähigkeit
  - Auszahlung erfolgt auf ein vom Zahlungsempfänger benanntes Konto
  
- (2) • Zahlungsempfänger reicht Belege ein
  - LSchA, Ref. 22 bestätigt sachl. Richtigkeit
  - LVwA, Ref. 302 prüft rechnerische Richtigkeit und veranlasst Auszahlung
  - Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk mit Bestätigung der ESF-Förderfähigkeit
  - Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Zahlungsempfänger benanntes Konto

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

LVwA, Ref. 302

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- HAMISSA-Auszahlungsanordnung;</li> <li>- Bruttopersonalkostenlisten</li> </ul>
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Die Auszahlung wird nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ angeordnet und auf elektronischem Weg der Landeshauptkasse zur Auszahlung übergeben.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen lt. Geschäftsverteilung LVwA und Zugriffsrechten</p> <p>HAMISSA-Dienstanweisung (insbesondere Punkt 2.2.3 der DA „Vier-Augen-Prinzip“)</p>
zahlende oder annehmende Stelle:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt,</li> <li>- Landesleitstelle für Bezügezahlungen</li> </ul>
Zahlungsweise	<p><u>„a“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Vorlage der Belege auf Antrag im Erstattungsprinzip, Überweisung</li> <li>- Vorauszahlungen möglich, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen des Zweckes benötigt</li> <li>- für „c“ erfolgt eine Umbuchung</li> </ul> <p><u>„b“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Vorlage der Belege auf Antrag im Erstattungsprinzip, Überweisung</li> <li>- für „c“ erfolgt eine Umbuchung</li> </ul>
3. <u>Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>LVwA, Ref. 302</p>
Datenbank:	efREporter3 (Direkterfassung), HAMISSA
4. <u>Ausgabenbestätigung:</u>	
Ausgabenbestätigende Stelle:	MB, Ref. 24
Arbeitsweise:	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Das MB leitet die Unterlagen an das LVwA weiter.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 302 die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Der Datenabgleich erfolgt mit HAMISSA. Auf dieser Grundlage erteilt das MB, Ref. 24 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

MB, Ref. 24 erstellt für „c“ unter Beteiligung des MB, Ref. 13 Formblätter, die die umgebuchten Personalkosten darstellen.

## Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

### 1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung:

„a“: LSchA, Ref. 22

„b“: LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

„a“

Vor-Ort-Überprüfungen (VOÜ) der geförderten Projekte an allen Schulen, deren Schulträger für die Maßnahme „Produktives Lernen“ Zuwendungen aus dem ESF erhalten haben, durch schulfachliche Referenten des LSchA, Ref. 22. Vorbereitung entsprechender Prüfprotokolle erfolgt durch das LVwA, Ref. 302.

Die Prüfung umfasst alle bisherigen Zuwendungen und ist auf Lehr- und Lernmittel sowie auf die zugrunde gelegten Schülerzahlen beschränkt.

In Vorbereitung der VOÜ wird durch das LVwA, Ref. 302 für jeden Zuwendungsbescheid der Schule jeweils ein Prüfprotokoll in Form eines Prüfvermerkes angelegt und einschließlich einer Kopie der Checklisten aus dem Antragsverfahren dem LSchA, Ref. 22 übergeben. Durch das LVwA, Ref. 302 wird vorab in das Formular eingetragen, für welche Lehr- und Lernmittel in welcher Anzahl Fördermittel bewilligt wurden und die zugrunde gelegte Schülerzahl. Die Verpflichtung zur Inventarisierung wird anhand des Wertes festgestellt.

Im Rahmen der VOÜ hat die Schule den Nachweis über die Anzahl der PL-Schüler am Stichtag für die Statistik (3. Unterrichtstag) zu erbringen.

Ergebnisse werden durch LSchA, Ref. 22 und LVwA, Ref. 302 im Prüfprotokoll dokumentiert.

„b“

Alle Belege der Abrechnung werden gem. Ablaufplan geprüft. Bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten wird nicht ausgezahlt.

Da die hier entstehenden Kosten (Reisekosten, Honorare, Mieten u. a.) an Privatpersonen/ Einrichtungen ausgezahlt werden, entfällt die Möglichkeit der Vor-Ort-Überprüfung.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

„a“

Der Verwendungsnachweis (VN) ist vom Zuwendungsempfänger jeweils bis zum vorgeschriebenen Termin vorzulegen. Der VN wird durch den Sachbearbeiter des LVwA, Ref. 302 abschließend geprüft. Ein Prüfvermerk wird gem. VV 11.2 zu § 44 LHO erstellt.

Im Ergebnis der VN-Prüfung wird ein Schlussbescheid erstellt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbetrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann. Der Schlussbescheid wird dem Zuwendungsempfänger ggf. per Postzustellung bekannt gegeben. Der Erstattungsbetrag aus der Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip, Einzelheiten regeln die Geschäftsverteilung und ein einheitlicher Prüfkatalog.

„b“

- Abrechnung, Prüfung, Auszahlung entsprechend Ablaufplan
- Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mit dem einzelnen Zahlungsantrag

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof

- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung /  
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

LVwA, Ref. 302

Arbeitsweise Kompetenzregelung /  
Mitwirkung:

- Prüfungsfeststellungen werden durch MB, Ref. 24 unter Einbeziehung des Haushaltsreferates des MB sowie der durchführenden Stelle (LVwA) ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden im Vier-Augen-Prinzip dokumentiert (Aktenvermerke) oder münden in weitere Maßnahmen wie z. B. Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid. Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten erfolgt gemäß „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ sowie der Arbeitsanweisung des MB zu Unregelmäßigkeiten.
- Vorgabe Zeitplan

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Ref. 302

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung), HAMISSA

## Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

### Aufbewahrungspflicht

„a“: LVwA, Ref. 302; Zuwendungsempfänger; MB, Ref. 24

„b“: LVwA, Ref. 302; Abrechnender; MB; Ref: 24

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

- „a“
- Originalakten verbleiben beim LVwA,
  - Originalbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger

- Bruttopersonalbögen und Übersichten zur Kofinanzierung verbleiben im MB, Ref. 24

„b“

- Originale der Auszahlungsanordnungen und Belege sowie die Originalakten verbleiben beim LVwA
- Kopien der Reisekostenabrechnungen verbleiben beim Abrechnenden (Lehrkraft oder Projektmoderator)
- Bruttopersonalbögen und Übersichten zur Kofinanzierung verbleiben im MB, Ref. 24